

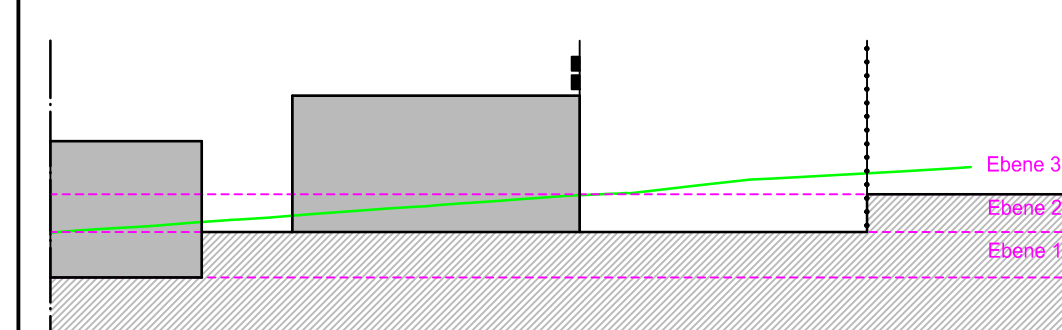
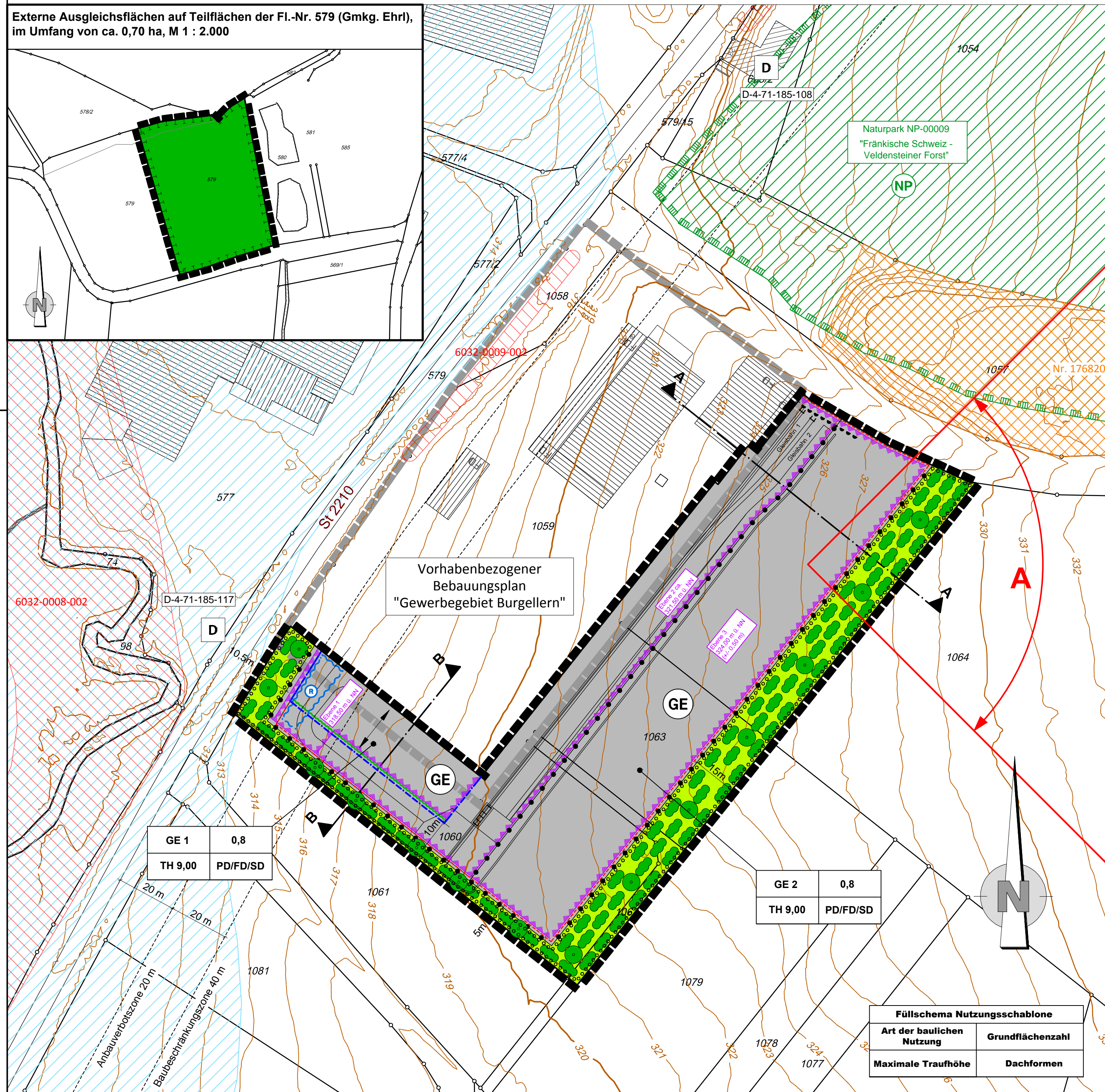


Stadt Scheßlitz

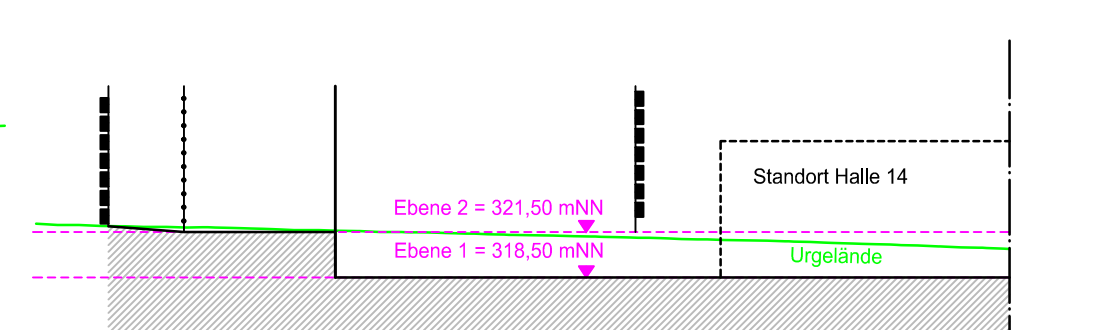
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Burgellern II" mit 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Burgellern"

Maßstab M 1 : 1.000

Externe Ausgleichsflächen auf Teilflächen der Fl.-Nr. 579 (Gmkg. Ehrh), im Umfang von ca. 0,70 ha, M 1 : 2.000



Schnitt A - A 1: 500



Schnitt B - B 1: 500

I. PRÄAMBEL

- 1.2.1. Der Stadtrat von Scheßlitz beschließt den von der Ingenieurlandgesellschaft Höhn & Partner ausgearbeiteten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Burgellern II" mit 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Burgellern" in der Fassung vom 25.09.2018 als Satzung. Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind
1.2.2. Die Höhe der Oberkante Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OK FFB EG) im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche im Südwesteck des Geltungsbereichs wird auf 318,50 m ü. NN festgesetzt.
1.3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
1.3.1. das Baugesetzbuch
1.3.2. die Baunutzungsverordnung
1.3.3. die Planzonenverordnung
1.3.4. die Bayerische Bauordnung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Verkehrsflächen
5. Grünflächen
6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
8. Sonstige Planzeichen

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

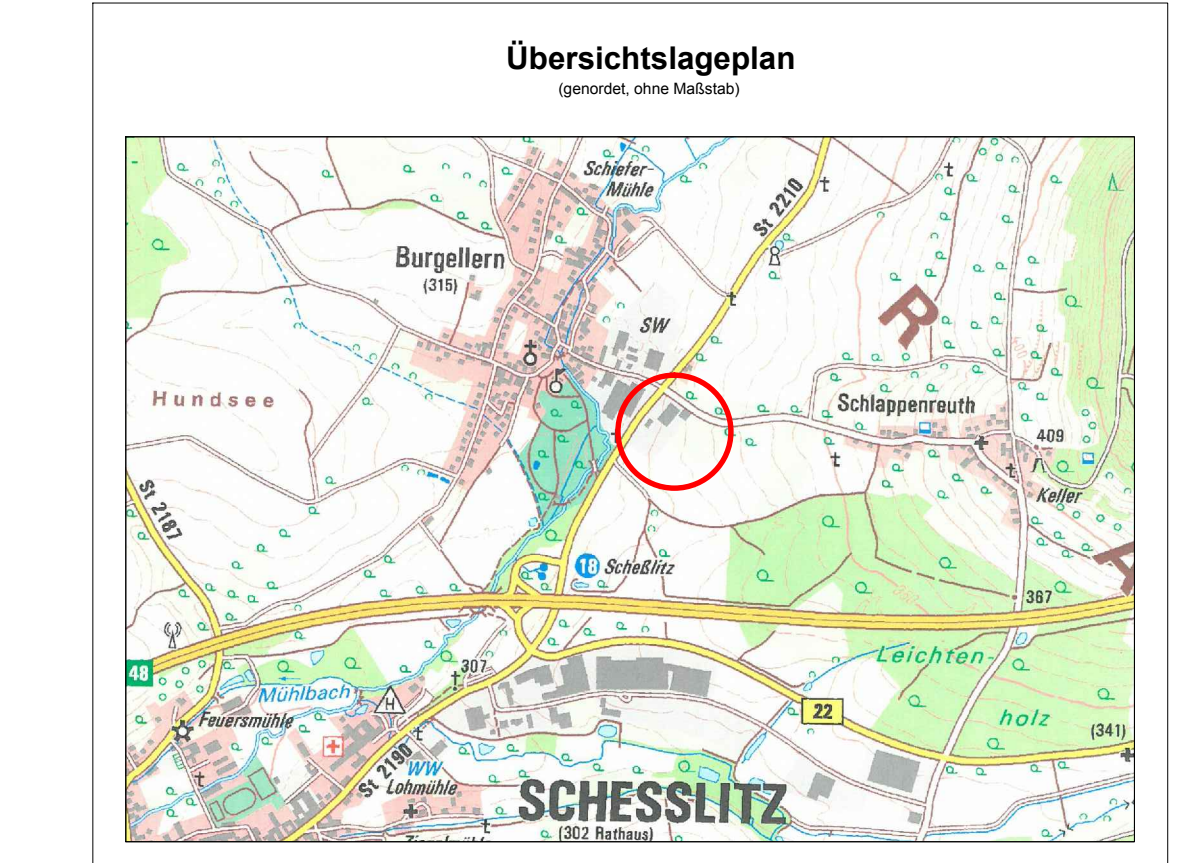
- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
1.1. Art der baulichen Nutzung
1.2. Immissionsschutz

- 1.2. Maß der baulichen Nutzung
1.2.1. Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,8 festgesetzt.
1.2.2. Die Höhe der Oberkante Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OK FFB EG) im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche im Südwesteck des Geltungsbereichs wird auf 318,50 m ü. NN festgesetzt.
1.3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
1.3.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.
1.3.2. Die in der nebenstehenden Planzeichnung eingetragene Hauptgebäudeerichtung/-stellung ist einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).
1.3.3. Festgesetzt ist die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Zulässig sind Gebäude-längen auch über 50,0 m.
1.4. Verkehrsflächen
1.4.1. Es gilt ein Bauverbot für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand zum östlichen Fahrbahnrand (Rand Schwarzecken) der Staatsstraße St 2210. Hiervon ausgenommen ist die Errichtung von Stellplätzen, die bis zu einem Abstand von max. 14,0 m zum östlichen Fahrbahnrand zulässig sind.
1.4.2. Die Errichtung neuer Zugänge/Zufahrten aus dem Geltungsbereich heraus auf die St 2210 ist unzulässig.
1.4.3. Bepflanzungen und Einfriedungen entlang der St 2210 dürfen nur in enger Abstimmung mit dem Straßenbausträger erfolgen. Die erforderlichen Sicherheitsabstände nach der RPS 2009 (Richtlinie für den passiven Schutz durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) sind einzuhalten.
1.4.4. Dem Grundstück der St 2210 (Fl.-Nr. 579, Gmkg. Burgellern) darf aus dem Gewerbegebiet heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließen. Der Abfluss der Straßenentwässerungseinrichtungen darf durch die im Plangebiet zulässigen Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
1.4.5. Durch Bepflanzungen im Geltungsbereich entlang gemeinsamer Grundstücksgrenzen mit öffentlichen Straßenverkehrsflächen darf dort keine Sichtbeeinträchtigung eintreten. Das notwendige Lichtraumprofil ist durch den/die Eigentümer der privaten Grundstücksflächen dauerhaft zu gewährleisten.
1.4.6. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen am Nordostrand des Geltungsbereiches ist die Errichtung privater Grundstückszufahrten zur Anbindung der Gewerbegebietflächen an die Straße "Am Reisberg" unzulässig.
1.5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
1.6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1.6.1. Pro 1.000 m² privater Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die sich aus der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Scheßlitz ergebende, zu pflanzende Baum-stückzahl darf auf die sich aus der hier vorliegende Festsetzung ergebende Baumanzahl angerechnet werden. Für Baumplantzungen gelten folgende Vorgaben: Pflanzqualität: Hochstamm [H], dreimal ver-pflanzt [3xv], mit Drahtballen [mbd] od. mit Tuchballen/Ballen [mbJ], je nach Art, Stammumfang [SIU] 20 - 25 cm, aus extra weitem Stand; Sicherung mittels Drei- od. Vierböcken, Anbringung eines Verdunst-ungsschutzes (z. B. aus Schilfrohrmaten, Schutzanstrich o. a.) und mit Baumscheibe mit Gießrand;
1.6.2. Die Südfassaden von Hauptgebäuden in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind mittels Klettergehölzen jeweils auf ganzer Länge flächig zu begrünen. Hierfür gelten folgende Vorgaben: Anpflanzung mind. eines Klettergehölzes pro 2,0 m laufender Fassadenlänge/-abwicklung (Pflanzquali-tät: Sol., 3xv., im Container (i. Cont.) 7,5 Liter, Höhe 100 - 150 cm. Die Gehölzart (Selbstklimmer, Gabelkletterer/Ranker) ist freigestellt. Im Falle von Gabelkletterer/Rankern sind in allen Fassaden hierfür geeignete, stabile Rankhilfen anzubringen und dauerhaft zu er-/unterhalten.
1.6.3. Die an den Geltungsbereichsändern festgesetzten Pflanzgebote sind wie folgt auszuführen: Anpflanzung zwei bis dreierlei Feldegehölze (je nach zur Verfügung stehender Fläche) aus standortge-rechten, heimischen Laubgehölzen, 30% der Gesamtanzahl sind als Heister (Pflanzqualität: Hei., 3xv., mB od. i. Cont. je nach Art, 125 - 150 und Sol., 3xv., mB od. i. Cont. je nach Art, 125 - 150) und 70% als verpflanzte Sträucher (Pflanzqualität: VStr., i. Cont. 3 Liter, 60 - 100) auszuführen. Zu verwenden sind autochthone Gehölze (Wuchsgelände 5.1 "Südt. Hügel-/Bergland, Fränk. Platten und Mittel-fränk. Becken", auf 07,00 EAB). Heister sind während der Anwuchsphase mit einem Schrägflock zu sichern. Der Pflanzabstand innerhalb der Hecken hat 1,20 m x 1,20 m zu betragen. Die Hecken sind flächig mit Strohmulch, Kokosschelne o. a. abzudecken. Die Gehölze sind während der Dauer der Fer-tigstellungs-/Entwicklungsphase mit geeigneten Mitteln gegen Wildverbiss (Draht-, Plastikosen, Schutz-anstrich o. a.) zu schützen.
1.6.4. Für sämtliche Anpflanzungen auf Privatgrund gilt: Sie sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Ar-beiten zur Errichtung der Gleisanlagenstrecke herzustellen. Fertigstellungs-/Entwicklungsphase sind solange zu erhalten, bis ein autarkes Oberleben der Neuanpflanzungen gewährleistet ist, mind. jedoch zwei Jahre ab dem Pflanzzeitpunkt. Private Anpflanzungen und private Grünflächen (mit pri-vate Flächen des Verkehrsbelüftungs) sind nach Beendigung der Fertigstellungs-/Entwicklungsphase dau-erhaft zu er-/unterhalten. Ausfälle im Bereich der Pflanzungen sind gemäß den Festsetzungen innerhalb eines Jahres nach Ausfall zu ersetzen.
1.6.5. Die nicht mit Feldegehölzen beplanten Teilbereiche der privaten Grünflächen (Böschungflächen) sind mit für die ingenieurbioologische Hangsicherung geeigneten Saatgutmischungen (arterneiche Ge-bräuchsmischung mit unterschiedlichen Wurzelhorizonten, mit Schnellbegründer durch Bromus soch-micus, Ansaatstärke 2,0 g/m², zzgl. 5 g/m² Hauptsaatgutmischung, zzgl. 3,0 g/m² Füllstoff zum Hoch-mischen, 30 % Blumen, 70 % Gräser). Zu verwenden ist eine gebietsheimische Saatgutmischung (zerti-fiziertes Wildpflanzensaatgut, z. B. WWW-Regiosaat o. a. Produktionsraum 7 "Südt. Berg-/Hügelland (SD), Ursprungsgebiet 12 "Fränk. Hügelland"). Für die Pflege gelten folgende Vorgaben: Die Flächen sind ein- bis max. zweimal jährlich zu mähen (1. Schnitt Anfang Juli, 2. Schnitt Mitte September). Anfallendes Schnittgut ist nach jedem Mahdgang rückstandslos aus den Flächen zu entfernen.
1.6.6. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten und zum Geltungsbereich des BBPs/GOPs gehörenden Teilflächen des Grundstück mit der Fl.-Nr. 579 (Gmkg. Ehrh) im Umfang von ca. 0,70 ha übernehmen naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungs-bereiches des BBPs/GOPs zugeordnet, auf deren Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hierfür gelten folgende Vorgaben:
a. Umwandlung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen (Acker) in eine extensiv genutzte, bunt blühende, artenreiche Blumenwiese mit niedrig- bis hochwüchsigen Arten, Unter-, Mittel- und Ober-gräsern. Zu verwenden ist eine hierfür geeignete, gebietsheimische Saatgutmischung (zertifizierte Wildpflanzensaatgut, z. B. "WWW-Regiosaat" o. a.) mit 50 % Blumen und 50 % Gräsern (Produktionsraum 7, "Südt. Berg-/Hügelland (SD), Ursprungsgebiet 12 "Fränk. Hügelland")
b. Mähnd ein- bis max. zweimal jährlich (1. Schnitt nicht vor Anfang Juli, 2. Schnitt nicht vor Mitte/Ende September). Das Mähgut ist nach jedem Schnitt rückstandslos aus der Fläche zu entfernen.
c. Jede Form des Nährstoffeintrages (Dünger, Gülle, Mist o. a.) ist unzulässig, ebenso der Einsatz von Pestiziden.
d. Anpflanzung von mind. 10 krankheitsresistenten, standortheimischen Obstbäumen, Platanen bis max. 15,0 m, Mindestpflanzqualität: H, 4 xv., mB od. iB, je nach Art, SIU 18 - 20, aus extra weitem Stand; Sicherung mittels Dreiböcken; Anbringen Verdunstungsschutz aus Schilfrohrmaten, Schutzanstrich o. a.; Ausfällung mit Baumscheibe mit Gießrand;
e. Zur Abgrenzung der Wiesenfläche/Streuobstweise gegenüber den benachbarten landwirtschaftlich-nutzlichen sind dominierte Feldegehölze in der Planzeichnung einzutragen, zu pflanzen. Zu verwenden sind: Schilke 65%, Weißdorn 15%, Holunder 10%, Hundstoe 10 %, 35% der Gesamt-pflanzanzahl sind als Heister (Hei., 3xv., mB od. i. Cont., 125 - 150/ Sol., 3xv., mB od. i. Cont., 125 - 150), 65% als verpflanzte Sträucher (VStr., i. Cont., 3 Liter, 60 - 100) auszuführen. Zu verwenden sind autochthone Gehölze (Wuchsgelände 5.1 "Südt. Hügel-/Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken", auf 07,00 EAB). Heister sind währen der Anwuchsphase mit einem Schrägflock zu sichern. Der Pflanzabstand innerhalb der Gehölz-gruppen hat 1,20 m x 1,20 m zu betragen. Die Feldegehölzhecken sind flächig mit Strohmulch, Kokosschelne o. a. abzudecken. Die Gehölze sind während der Dauer der Fertigstellungs- und Ent-wicklungsphase (mind. 2 Jahre ab Pflanzzeitpunkt) mit geeigneten Mitteln gegen Wildverbiss (Draht-, Plastikosen, Schutzanstrich o. a.) zu schützen.

Tables showing emission coefficients (Lk, Lk, Lk) for different building types and directions.

- 1.2.2. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) u. (7) für Immissionsorte j in Richtungssektor k Lk,j durch Lk,j + Lk,20,k,a zu ersetzen ist.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
2.1. Abstandsflächen
2.2. Dachgestaltung
2.3. Fassadengestaltung
2.3.1. Die Verwendung greller Farben (Signalfarben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signarot, Nr. 4008 Signaviolett, Nr. 4010 Telemagenta, Nr. 5005 Signablau, Nr. 6032 Signalgrün), die Verwendung sämtlicher RAL-Leucht- oder RAL-Perlfarben sowie die Verwendung stark kontrastierender Farbkombinationen sind unzulässig. Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist zulässig. Davon ausgehend, die benachbarten Wohnnutzungen und die Verkehrsteilnehmer entlang der St 2210 beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und Blendwirkungen sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtungen, ent-spiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung und Neigung o. a.) zu vermeiden.
2.3.2. Zur Vermeidung/Minimierung von "Vogelschlag" sind Glasfassaden wie folgt auszuführen:
a. Reflektierende, spiegelnde und verspiegelte Fassadenmaterialien sind unzulässig, sofern es sich nicht um Wärmeschutzverglasung handelt.
b. Aufbrüngen für das menschliche Auge (nahezu) nicht sichtbarer Produkt-/Lösungen (z. B. nach-träglich auf die Scheibe aufzubringende, UV-Licht absorbierende, selbstklebende Folien bzw. Applikationen mit Vogelsichtkennzeichnung) sind unzulässig.
c. Verwendung von Scheiben mit Streifen-, Punkt-, Rasterstrukturen o. a., die bei der Herstellung in die Scheibe geätzt, gefräst oder nachträglich als Folien-/Lack aufgebracht werden
d. Verwendung matterer, halbdurchsichtiger oder farbiger (ab-)getönter Scheiben
e. Verwendung von Außenjalousien und/oder strukturierter Fassadenvorverkleidungen
2.4. Einfriedungen
2.5. Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern
2.6. Stellplätze
2.7. Untergeordnete Nebenanlagen
2.8. Werbeanlagen
2.9. Nicht überbaute Flächen
2.10. Beleuchtung

- Gegenmaßnahmen (z. B. Errichtung von Blendschutzwänden/-wänden, Anpflanzung von Sicht-/Blendschutzhecken, Ausrichtung der Leuchtmittel, Wahl der Lichtpunkte, Positionierung/Standortwahl o. a.) zu vermeiden. Zulässig ist ausschließlich die Verwendung warm- oder kaltweiß leuchtender LED-Lampen.
2.11. Höhe der baulichen Anlagen
3. Grünordnerische Festsetzungen
4. Artenschutzrechtliche Festsetzungen
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
4.1.1. "V 1" Beleuchtung: Es gelten die Festsetzungen unter Abschnitt III., Ziffer 2.10.
4.1.2. "V 2" Bauzeitsteuerung: Zum Schutz von Bodenbrütern muss die Baufeldräumung (Abschieben Oberboden mit Vegetationsdecke) außerhalb der Brutzeit, demnach in der Zeit zwischen Mitte Sept. bis Ende Febru. durchgeführt werden. Arbeiten außerhalb dieses Zeitfensters sind nur zulässig, wenn durch eine hierfür qualifizierte Fachkraft in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg mittels Bestandsbegehung nachgewiesen ist, dass keine Brutvorkommen vorhanden sind.
IV. TEXTLICHE HINWEISE
1. Allgemeines
2. Maß der baulichen Nutzung und Höhe der baulichen Anlagen
3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
4. Aufschüttungen/Abgrabungen
5. Sonstige Satzungen
6. Pflanzungen an Grundstücksgrenzen
7. Immissionsschutz
7.1. Anzeigebereich
7.2. Anzeigebereich
7.3. Anzeigebereich
7.4. Anzeigebereich
7.5. Anzeigebereich
7.6. Anzeigebereich
7.7. Anzeigebereich
7.8. Anzeigebereich
7.9. Anzeigebereich
7.10. Anzeigebereich
7.11. Anzeigebereich
7.12. Anzeigebereich
7.13. Anzeigebereich
7.14. Anzeigebereich
7.15. Anzeigebereich
7.16. Anzeigebereich
7.17. Anzeigebereich
7.18. Anzeigebereich
7.19. Anzeigebereich
7.20. Anzeigebereich
7.21. Anzeigebereich
7.22. Anzeigebereich
7.23. Anzeigebereich
7.24. Anzeigebereich
7.25. Anzeigebereich
7.26. Anzeigebereich
7.27. Anzeigebereich
7.28. Anzeigebereich
7.29. Anzeigebereich
7.30. Anzeigebereich
7.31. Anzeigebereich
7.32. Anzeigebereich
7.33. Anzeigebereich
7.34. Anzeigebereich
7.35. Anzeigebereich
7.36. Anzeigebereich
7.37. Anzeigebereich
7.38. Anzeigebereich
7.39. Anzeigebereich
7.40. Anzeigebereich
7.41. Anzeigebereich
7.42. Anzeigebereich
7.43. Anzeigebereich
7.44. Anzeigebereich
7.45. Anzeigebereich
7.46. Anzeigebereich
7.47. Anzeigebereich
7.48. Anzeigebereich
7.49. Anzeigebereich
7.50. Anzeigebereich
7.51. Anzeigebereich
7.52. Anzeigebereich
7.53. Anzeigebereich
7.54. Anzeigebereich
7.55. Anzeigebereich
7.56. Anzeigebereich
7.57. Anzeigebereich
7.58. Anzeigebereich
7.59. Anzeigebereich
7.60. Anzeigebereich
7.61. Anzeigebereich
7.62. Anzeigebereich
7.63. Anzeigebereich
7.64. Anzeigebereich
7.65. Anzeigebereich
7.66. Anzeigebereich
7.67. Anzeigebereich
7.68. Anzeigebereich
7.69. Anzeigebereich
7.70. Anzeigebereich
7.71. Anzeigebereich
7.72. Anzeigebereich
7.73. Anzeigebereich
7.74. Anzeigebereich
7.75. Anzeigebereich
7.76. Anzeigebereich
7.77. Anzeigebereich
7.78. Anzeigebereich
7.79. Anzeigebereich
7.80. Anzeigebereich
7.81. Anzeigebereich
7.82. Anzeigebereich
7.83. Anzeigebereich
7.84. Anzeigebereich
7.85. Anzeigebereich
7.86. Anzeigebereich
7.87. Anzeigebereich
7.88. Anzeigebereich
7.89. Anzeigebereich
7.90. Anzeigebereich
7.91. Anzeigebereich
7.92. Anzeigebereich
7.93. Anzeigebereich
7.94. Anzeigebereich
7.95. Anzeigebereich
7.96. Anzeigebereich
7.97. Anzeigebereich
7.98. Anzeigebereich
7.99. Anzeigebereich
7.100. Anzeigebereich



Stadt Scheßlitz Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Burgellern II" mit 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Burgellern"

Entwurfsvorgang logos and signatures of Roland Kauper, Bürgermeister of Scheßlitz.

- 1. Der Rat der Stadt Scheßlitz hat in seiner Sitzung vom 08.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.05.2018 hat in der Zeit vom 28.05.2018 bis 29.06.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.05.2018 hat in der Zeit vom 28.05.2018 bis 29.06.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.07.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2018 bis 07.09.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.07.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2018 bis 07.09.2018 öffentlich ausgestellt.
6. Die Stadt Scheßlitz hat mit Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.09.2018 als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 30.11.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Scheßlitz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
9. Stadtscheßlitz, den 5. NOV. 2018